



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie die Maria-Anna-Heese'sche Stiftung mit **bis zu 200 Euro** im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie **keine gesonderte Zuwendungsbestätigung** von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende oder Zustiftung“ enthalten.

Für darüber hinausgehende Spenden/Zustiftungen ist als Nachweis eine von der Maria-Anna-Heese'sche Stiftung ausgestellte individuelle Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen gerne ausstellen. Die Stiftung ist berechtigt für Spenden und Zustiftungen, die ihr zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Die Maria-Anna-Heese'sche Stiftung ist wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem aktuellen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Soest, unter der StNr. 343/5740/1418 als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Wir bestätigen, dass die Spende nur zur Förderung des Stiftungszwecks eingesetzt wird.

Herzlichen Dank für Ihre Zuwendung!

Maria-Anna-Heese'sche Stiftung